

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	(Bewusstseins)bildung zu den Themen Naturschutz, Natura 2000, Biodiversität, Biotopverbund und Kulturlandschaft in der Steiermark
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufrufverfahren für Projekte zur Entwicklung und Umsetzung, sowie für die Bewerbung von Naturvermittlungsangeboten (Seminare, Exkursionen und Webinare) in der Steiermark sowie Weiterbildung für die Steiermärkische Berg- und Naturwacht im Leistungszeitraum 2. Halbjahr 2025 bis inkl. 1. Halbjahr 2028.</p> <p>Ziel der Projekte soll die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie von Stakeholdern für die Themen Naturschutz, Natura 2000, Biodiversität, Biotopverbund und Kulturlandschaft sein.</p> <p>Außerdem sollen sowohl jene Personen, die sich für eine Mitarbeit bei der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht interessieren als auch die Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht eine entsprechende Weiterbildung erhalten um die Aufgaben dieser Körperschaft öffentlichen Rechts bestmöglich durchführen zu können.</p> <p>Mit den über diesen Aufruf geförderten Projekten soll eine Bewusstseinsbildung bzw. Weiterbildung erfolgen, welche folgenden übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen entspricht: FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030, Steiermärkisches Naturschutzgesetz, Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz, Steiermärkische Naturschutzstrategie, Nationalparkgesetz Gesäuse und österreichische Nationalparkstrategie, Strategie Naturparke Steiermark 2025, Steirische Moorschutzstrategie, Managementplan Biosphärenpark "Unteres Murtal".</p> <p>Mit diesem Aufruf soll das Prioritätenziel "Maßgeschneiderte Naturbewusstseinsbildung auf Basis eines breiten Netzwerks von Naturschutzorganisationen in der Steiermark" der Prioritätenliste für ELER-Naturschutzprojekte für das Jahr 2025 des Naturschutzreferates der</p>

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung angesprochen werden.

Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 14.Apr.2025 bis: 09.Jun.2025

Festgelegte Budgethöhe: 650.000,00 €

Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7, 8010 Graz
T: 0316 877 5597
E: naturschutz@stmk.gv.at

Ansprechperson: Dietlind Proske-Zebinger
Stempfergasse 7, 8010 Graz
T: 06766530964
E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at

Dokumente: Prioritätenliste für ELER_2025.pdf
78-03 Vorlage AWK_Erläuterungen_Bewusstseinsbildung_STMK.docx

Ziele des Verfahrens

Ziele: • Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	10
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung zu Naturschutzthemen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.2 (Teil 1) Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- 4.4.2 (Teil 2) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung u. Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- die förderwerbende Person muss einschlägige Erfahrung mit der Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und Weiterbildungsprojekten zum Thema Naturschutz aufweisen. Der Nachweis ist in Form einer Referenzliste mit dem Antrag vorzulegen.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.1 Externe Projektleiter:innen; Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainerinnen, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.3 Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referent:innen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder
- einer gleichwertigen Ausbildung, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen.
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)